

Sparordnung für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

(In der Fassung des Beschlusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung vom 22.10.2018)

1. Spareinrichtung - Sparordnung

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder der Mitglieder entgegenzunehmen.

Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.

2. Die Genossenschaft ist der Selbsthilfeeinrichtung zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.

3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern.

Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Außerdem kann jeder Sparer die Aushändigung eines Exemplars verlangen.

Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für Raten-Sparverträge) „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

2. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erfordern oder der Sparer eingewilligt hat.

3. Spareinlagen - Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.

2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

4. Sparbücher - Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Name und Adresse des Sparer, die Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält. Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden (z.B. in Loseblattform) ausgestellt werden.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.

3. Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).

4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft unaufgefordert Änderungen seines Namens, seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungs(voll)macht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern gem. § 121 BGB) mitteilt.

Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

5. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen. Maschinell erstellte Kontoauszüge und Quittungen sind ohne Unterschrift rechtswirksam.

5. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

1. Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Dieser Auszug gilt als Sparurkunde bzw. Sparbuch im Sinne dieser Sparordnung sobald der Sparbuchhefter mit dem jeweils geltenden Sparbuchblattauszug durch Einheften verbunden ist.

2. Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

Wohnungsgenossenschaft
Heimkehr eG
Hildesheimer Str. 89
30169 Hannover

T: 0511 98096-0
F: 0511 98096-9200
E: info@heimkehr-hannover.de
I: www.heimkehr-hannover.de

Sparkasse Hannover
IBAN: DE02 2505 0180 0000 0001 00
BIC: SPKHDE33XXX

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE16 2519 0001 0017 3916 00
BIC: VOHAGE21XXX

Genossenschaftsregister Nr. 270
Amtsgericht Hannover
USt-Id-Nr. DE115557419

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Wünderam
Vorstandsvorsitzender:
Dipl.-Ök. Martin Schneider Verw.-Prof.
Vorstand:
Dipl.-Kffr. (FH) Anne-Kathrin Beermann

Kassenstunden Sparabteilung:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Vermietung:
Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Sparordnung

für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

(In der Fassung des Beschlusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung vom 22.10.2018)

3. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

6. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

2. Die Verzinsung beginnt am Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

3. Soweit für Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem von Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Gutschrift kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gem. Nr. 8. Bei Auflösung des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

7. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuches zurückgezahlt.

2. Die Genossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

3. Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder Lastschrift nur verfügt werden:

- zur Ausführung eines Dauerauftrages zu Gunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft
- durch Überweisung an den Sparer selbst
- wenn der Verlust des Sparbuchs angezeigt worden ist
- durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.

4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.

5. Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer 1.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen. Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, kein Mitglied der Genossenschaft ist.

Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist.

Wohnungsgenossenschaft
Heimkehr eG
Hildesheimer Str. 89
30169 Hannover

T: 0511 98098-0
F: 0511 98098-9200
E: info@heimkehr-hannover.de
I: www.heimkehr-hannover.de

Sparkasse Hannover
IBAN: DE02 2505 0180 0000 5001 00
BIC: SPKHDE33XXX

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE16 2519 0001 0017 3915 00
BIC: VOHADE33XXX

Genossenschaftsregister Nr. 270
Amtsgericht Hannover
USt. ID-Nr. DE115657419

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Wünderam
Vorstandsvorsitzender:
Dipl.-Ök. Martin Schneider Verw.-Prof.
Vorstand:
Dipl.-Kffr. (FH) Anne-Kathrin Beermann

Kassenstunden Sparabteilung:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Vermietung:
Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Sparordnung

für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

(In der Fassung des Beschlusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung vom 22.10.2018)

8. Kündigung

1. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.

2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen 3 Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.

3. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten können ohne Kündigung bis zu EUR 2.000.- für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.

4. Hebt der Sparer von Spareinlagen einen gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ab, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

9. Vorzeitige Rückzahlung / Vorschusszinsen

1. Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Nr. 8 genannten Betrages von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgegeben.

10. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherheitsvereinbarung leihen darf.

2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

11. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparers nach §409 bzw. §1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung/Verpfändung eingetragen worden ist.

2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

12. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort genannte z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Genossenschaft in deutscher Übersetzung vorzulegen.

13. Verjährung

Die Genossenschaft kann mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung geleistet worden ist, das Sparguthaben mit einer Frist von 3 Monaten zur Rückzahlung kündigen. Der Anspruch des Sparers auf Rückzahlung verjährt in diesem Fall mit Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt der Fälligkeit. Die Genossenschaft wird den Sparer hierauf zusammen mit der Kündigung schriftlich hinweisen. Ist der Aufenthalt des Sparers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe §§ 185 ff. ZPO.

Die Frist zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf von 1 Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§ 188 ZPO).

Wohnungsgenossenschaft
Heimkehr eG
Hilkesteiner Str. 29
30169 Hannover

T: 0511 98098-0
F: 0511 98098-5200
E: info@heimkehr-hannover.de
I: www.heimkehr-hannover.de

Sparkasse Hannover
IBAN: DE02 2505 0180 0000 6001 00
BIC: SPKHDE33XXX

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE16 2519 0001 0017 3916 00
BIC: VOHADD33XXX

Genossenschaftsregister-Nr. 270
Amtsgericht Hannover
USt-ID-Nr. DE115657419

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Wundram
Vorstandsvorsitzender:
Dipl.-Ök. Martin Schneider Verw.-Prof.
Vorstand:
Dipl.-Kfzr. (FH) Anne-Kathrin Beermann

Kassenstunden Sparabteilung:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Vermietung:
Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr

Sparordnung

für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

(In der Fassung des Beschlusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung vom 22.10.2018)

14. Vernichtung - Verlust des Sparbuches

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.

2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhanden gekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs vom Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.

3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

15. Haftung

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden tragen.

2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuches.

16. Änderung der Sparordnung

Die Genossenschaft kann die Geschäftsbedingungen für den Sparverkehr (Sparordnung) ändern. Änderungen oder Neufassungen werden für beide Teile durch Aushang im Kassenraum der Genossenschaft verbindlich. Änderungen die den Sparer nicht nur unwesentlich belasten, werden schriftlich mitgeteilt, sonst nur durch Aushang oder Auslegung bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Sparer nicht widerspricht. Auf diese Folge wird jeweils bei Bekanntgabe einer solchen Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Sparerers muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung bei der Genossenschaft in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Kann keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass der Sparvertrag zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

17. Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren

Die Wohnungsgenossenschaft Heimkehr eG ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

18. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr.

Wohnungsgenossenschaft Heimkehr eG

Martin Schneider
Vorstandsvorsitzender

Anne-Kathrin Beermann
Vorstand

Wohnungsgenossenschaft
Heimkehr eG
Hildeshemer Str. 29
30169 Hannover

T: 0511 98096-0
F: 0511 98096-9200
E: info@heimkehr-hannover.de
I: www.heimkehr-hannover.de

Sparkasse Hannover
IBAN: DE02 2505 0180 0000 5001 00
BIC: SPKHDE33XXX

Hannoversche Volksbank
IBAN: DE16 2519 0001 0017 3915 00
BIC: VOHADE33XXX

Genossenschaftsregister Nr. 270
Amtsgericht Hannover
USt-Id-Nr. DE115657419

Aufsichtsratsvorsitzender:
Andreas Wundram
Vorstandsvorsitzender:
Dipl.-Ök. Martin Schneider Verw.-Prof.
Vorstand:
Dipl.-Kffr. (FH) Anne-Kathrin Beermann

Kassenstunden Sparabteilung:
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

Vermietung:
Montag 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 10:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr